



Legende:

- Brunnen
- Grundwassermessstelle
- Vorstoßschotter
- Vorschlag Extensivierung
A = 100,68 ha

- Wasserschutzgebiete**
- Fassungsreich (Zone I)
 - Engere Schutzzone (Zone II)
 - Weitere Schutzzone (Zone IIIA)
 - Weitere Schutzzone (Zone IIIB)

Geologische Grundlage übernommen vom LGRB, Freiburg i. Br.

BIESKE UND PARTNER			
Beratende Ingenieure GmbH Im Piesch 79-D-53707 Lohmar-Tel. +49 2240 9212-0-Fax. +49 2240 9212-99			
Auftraggeber:	STADTWERKE BAD SAULGAU	Istverf.:	02.10.2019 Reu.
Benennung:	Nitratmonitoring	Mafstab:	1 : 2.500
Vorschlag Extensivierungsflächen		Zeichnungs-Nr.:	444/009-069-19-0

Im engen Kontakt mit der Landwirtschaft wollen wir unser Grundwasservorkommen im Wasserschutzgebiet Mannsgrab langfristig sichern.

Unterstützen Sie uns dabei!



Foto: Ingo Rack

**STADTWERKE
BAD
SAULGAU**
Moosheimer Straße 28 88348 Bad Saulgau
Telefon 07581/506-0
Email netz@stadtwerke-bad-saulgau.de

Geöffnet: Montag bis Freitag
07.45 - 12.15 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag
14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch
13.00 - 17.00 Uhr

www.stadtwerke-bad-saulgau.de

Unter Mitarbeit des

TZW
Technologiezentrum Wasser
www.tzw.de

Extensivierungsflächen
im Wasserschutzgebiet Mannsgrab

HEIMAT TEILEN.

Wir fördern grundwasserschonende Landnutzungsformen.

Warum Extensivierung?

Die Nitratgehalte einiger Brunnen des Wasserschutzgebietes Mannsgrab zeigen langjährig steigende Trends. Im Vorfeld der Brunnen liegen teils sehr geringe Deckschichtmächtigkeiten und stark wasserdurchlässige Grundwasserüberdeckungen vor, so dass Düngemittel während der Vegetationszeit oder auch Stickstoffüberschüsse am Ende der Vegetationszeit leicht mit dem Regen ausgewaschen werden können.

Um die Gefahr von Nitratausträgen ins Grundwasser zu minimieren, fördern die Stadtwerke Bad Saulgau die Umstellung zu grundwasserschonenden Landnutzungsformen finanziell. Dadurch soll der Nitratgehalt im Rohwasser schnellstmöglich reduziert und eine Trendumkehr der Nitratkonzentrationen im Grund- und Brunnenrohwater mittelfristig erreicht werden. Falls Sie als Landwirt Flächen im ausgewiesenen Gebiet bewirtschaften, sprechen Sie uns baldmöglichst wegen einer vertraglichen Regelung an.

Allgemeine Vorgaben zur Bewirtschaftung

Für jede Bewirtschaftungseinheit innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Extensivierungsgebietes sind jährlich neben der gesetzlich erforderlichen Düngedarfsermittlung zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich.

Das Erntegut darf nicht auf der Fläche verbleiben.

Bei Vertragsflächen in der Schutzzone II ist nur die Ausbringung von Rottemist erlaubt.

Vergütungssätze gelten vorbehaltlich gesetzl. Regelungen. Wenn diese Auflagen oder Teile davon Bestandteil von gesetzlichen Regelungen werden, behalten sich die Stadtwerke eine Anpassung der Fördersätze vor.



Foto: Ingo Rack



Foto: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNRR)



Foto: EPH Hahnenest

Ackergras

Vorgaben:

Umnutzung von Ackerbau in Ackerfutter mit ganzjähriger Begrünung unter Verwendung mehrjähriger Saatgutmischungen (z. B. AFMI, AFMT).

Reduzierung der betriebsspezifischen Intensität auf max. vier Nutzungen mit entsprechender Düngedarfsermittlung.

N_{\min} -Untersuchung im zeitigen Frühjahr.

Keine Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel nach dem letzten Schnitt.

Ab dem 2. Jahr keine Bodenbearbeitung mehr; eine umbruchlose Nachsaat ist möglich.

Förderung: 550 €/ha im 1.-5. Jahr

Wildpflanzenmischung

Vorgaben:

Anbau folgender Saatgutmischungen für heimische Wildpflanzen:

- Analog BG 70 mit Aussaat im Frühjahr
- Analog BG 90 mit Aussaat im Sommer (nach Ernte/Schnitt der Hauptkultur)

Die max. Stickstoff-Düngung wird auf 120 kg N/Hektar festgelegt.

Weitere Vorgaben für das Ansaatjahr (Nachweis N-Bedarf).

- Aufteilung der Düngermengen über 80 kg N/ha auf mindestens zwei Gaben.
- Ab dem 2. Jahr keine Bodenbearbeitung mehr; eine umbruchlose Nachsaat ist möglich.

Förderung: 430 €/ha im 1.-5. Jahr

Silphie (durchwachsene)

Vorgaben:

Die Silphie (durchwachsene, *Silphium perfoliatum*) kann als Maisuntersaat gesät werden. Bei Maisuntersaat ist Mais Hauptkultur im 1. Förderjahr.

Hauptkultur ab dem 2. Förderjahr ist die durchwachsene Silphie.

Ab dem 3. Förderjahr wird die max. Stickstoff-Düngung auf 120 kg N/ha festgelegt.

Düngermengen über 80 kg N/ha sind auf mindestens zwei Gaben zu verteilen.

Eine Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel ist erst ab Mitte März zulässig.

Die geförderten Flächen können im gemeinsamen Antrag nicht als Ökologische Vorrangflächen angegeben werden.

Förderung: 400 €/ha im 1.-5. Jahr